

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Planfeststellungsverfahren nach §§ 68, 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bezüglich der Modernisierung der Wasserkraftanlage T 235 an der „Unteren Argen“ auf Flst. Nr. 897, 1827/8, 1920/3, 1920/4 und 1921, je Gemarkung Schomburg, Wangen im Allgäu;

Antragstellerin: D-Energy GmbH & Co. KG, Nelkenstraße 6, 92685 Floß

Die Firma D-Energy GmbH & Co. KG beantragte die Planfeststellung auf Flst. Nrn. 897, 1827/8, 1920/3, 1920/4 und 1921, je Gemarkung Schomburg, Wangen im Allgäu, bezüglich des Umbaus des Einlaufbauwerks mit Horizontalrechensystem und Doppelschütz, des Neubaus eines Krafthauses mit neuer Turbine, der Verlegung einer Druckrohrleitung, der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit (u. a. Ersatz des bestehenden Steinwurfwehrs durch eine Fischaufstieg als Rampe bzw. Raugerinne-Beckenpass), des Einsatzes eines Hochwasser (HW)-Entlastungsschützes am Wehr sowie der Neuerteilung einer Bewilligung.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg, Bau- und Umweltamt/Sachgebiet Oberflächengewässer und Grundwasserschutz, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Die Modernisierung der Wasserkraftanlage T 235 hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Luft und Klima.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
 - a) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes "Untere Argen und Seitentäler", Nr. 8324343, vgl. Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Lebensraumtypen 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, 3240 „ Alpine Flussufer mit Lavendelweidenufergehölzen“ und 91EO „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 1131 „Strömer“, 1163 Groppe und 1337 Biber sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4., 3.7. der Anlage 3 UVPG.

Damit keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen sind als Maßnahmen die Ökologische Baubegleitung (ÖBB), Minimierungsmaßnahmen durch Bauzeitenfenster, Elektrofischung sowie Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

- b) Durch das Vorhaben wird Wald zum Teil bauzeitlich begrenzt, teils dauerhaft in Anspruch genommen. Die beanspruchten Waldflächen liegen überwiegend in den Waldbiotopen „Überflutungsbereich Argen westl. Kernaten“, Nr. 283244363863, und „Untere Argen westl. Primisweiler“, Nr. 283244361787, vgl. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG. Da als Ausgleich eine Wiederaufforstung bzw. Ersatzaufforstung nach § 25 LLG stattfinden und dieser Ausgleich durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt werden soll, kann eine Ausnahme vom Biotopschutz erteilt werden (§ 30a Abs. 2, 5 LWaldG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 BNatSchG).
- c) Der Neubau des Krafthauses liegt zum Teil innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, 2.3.8 der Anlage 3 UVPG. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Anlieger, Untertlieger und benachbarte Wohnbebauung sind bei der geplanten Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4., 3.7. der Anlage 3 UVPG. Beeinträchtigungen werden vermieden, indem nach § 78 Abs. 4, 5 WHG ein Ausgleich für die durch das Krafthaus wegfallende Retentionsfläche geschaffen wird.

3. weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

- a) Bei der Umsetzung des Vorhabens wurde insbesondere die Betroffenheit des Schutzgutes Boden/Fläche geprüft, vgl. 2.2, 3.4, 3.7 Anlage 3 UVPG. Die für die neuen Bauwerke benötigten Flächen außerhalb des Gewässers sind überwiegend bereits Teil der bestehenden Wasserkraftanlage oder durch das Sägewerk genutzte Flächen (bestehendes Einlaufbauwerk, Zufahrtsweg, Lagerfläche des Sägewerkes).
Der bestehende Triebwerkskanal wird mit beprobtem Boden der Baustelle verfüllt, neubepflanzt und ein 3er Amphibientümpel ausgebildet.

Die Inanspruchnahme von Wald wird ausgeglichen (siehe 3c) Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt – 2b) Waldbiotope).

Bezüglich der Flächen im Gewässer wird das bestehende Steinwurfwehr durch eine raue Rampe ersetzt. Die beanspruchte Fläche bleibt gleich.

Somit werden überwiegend vorbelastete Flächen beansprucht. Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

- b) Bei der Umsetzung des Vorhabens einer mit Betroffenheit des Schutzgutes Wasser zu rechnen, vgl. 2.2, 3.4, 3.7 Anlage 3 UVPG.
Vorgesehen ist eine geringe Änderung des Stauziels. Das Stauziel soll im Zeitraum Februar – Oktober 513,00 mNN und von November – Januar 513,08 mNN betragen. So erhöht sich das Stauziel während der Wintermonate um 0,08 m, was dann eine temporäre Verschiebung der Stauwurzel um 15 m flussaufwärts mit sich bringt. Im bisher genehmigten Anlagenbetrieb verschiebt sich die Stauwurzel aufgrund der festgelegten Wehrhöhe bei höherem Abfluss auch weiter die „Untere Argen“ hinauf. Durch die Anhebung der Geschiebe- und Entlastungsschütze

wird der Aufstau in der Stauhaltung bei höheren Abflüssen deutlich unter den bestehenden Wasserständen liegen. Einer Verschlammung der Stauhaltung wird durch diese geringeren Wasserstände und den zugehörigen erhöhten Fließgeschwindigkeiten positiv entgegen gewirkt werden. Bei Niedrigwasser (bei Q30) ist der neue Oberwasserstand ca. 35 cm höher als in der Ist-Situation, was die Stauwurzel maximal um ca. 15 m verlängert bzw. was die Länge der Stauhaltung auf 325 m statt 310 m bringt. Bei Mittelwasser und bei Q330 wird die Stauwurzel sich nicht verändern, die Stauhaltung bleibt ca. 345 m lang. Bei weiter steigendem Abfluss wird die Stauhaltung zunehmend aufgrund des Öffnens der Geschiebeschützen verkürzt. Dies fördert das gewünschte Weitergeben von ankommendem Geschiebe in der fließenden Welle, welches erst bei Abflüssen ab ca. 30 m³/s (ca. 3 MQ) in Bewegung gesetzt wird. Dadurch wird der Stauraum sohnah entwässert, organische Ablagerungen, welche sauerstoffzehrende Prozesse nach sich ziehen, werden schneller wieder mobilisiert. Während Niedrigwasserphasen wird die Stauwurzel um etwa 15 m flussauf verlagert. In diesem Bereich befinden sich keine aquatisch bedeutenden Strukturen, welche durch den erhöhten Aufstau von maximal 15 cm erheblich beeinträchtigt würden. Das bestehende Steinwurfwehr wird durch den Fischaufstieg als Steinriegelrampe ersetzt. Auf den beiden Seiten der Rampe verläuft der Geschiebe- bzw. der Entlastungskanal. Durch die dann geringere Stauwassertiefe reduziert sich die Ablagerung an Feinsedimenten. Die bestehende Wasserkraftanlage hat eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Entnahmewassermenge von bis zu 1,83 m³/s und eine Mindestwassermenge von 660 l/s. Die Ausbauwassermenge der modernisierten Anlage beträgt QA = 10 m³/s. Es wird zukünftig länger mehr Wasser durch die Wasserkraftanlage geleitet, wobei die Restwassermenge in der Ausleitungsstrecke auf Abflussmengen zwischen 1,6 – 2,45 m³/s deutlich angehoben wird. So erhöht sich der Wasseranschluss der höherliegenden Ufervegetation sowie die Benetzung der Uferbereiche, während die aktuelle Dynamik des Gewässers bis zur neuen Ausbauwassermenge von Q = 10 m³/s abnimmt. Hier kommt es zu Beeinflussungen von ufernahen Wechselwasserbereichen. Der gleichbleibende Abfluss schützt zum Beispiel Jung- und Brutfische davor, bei wechselnden Wasserständen in trockenfallenden Randvertiefungen zu verenden. Eine Beeinträchtigung von auf Wechselwasserzonen angewiesene Vegetation ist nicht zu erwarten, da die Argen im betroffenen Gewässerbereich nur wenig Vegetation aufweist. Die dort vorkommenden Moose kommen mit einer dauerhafteren Überschwemmung zurecht. Durch die Erhöhung der Mindestwassermenge wird der gewässernahe Kiesstreifen dauerhafter geflutet. Die höher gelegene, verbleibende Kiesfläche bleibt oberflächlich länger trocken, wird aber, vergleichbar der jetzt gefluteten Kiese, im Wurzelbereich stärker eingestaut. Ein Bewuchs wird weiterhin durch die noch immer auftretenden Hochwässer reduziert/unterbunden. An steileren Ufern spielt sich das Gleiche, nur auf geringerer Fläche ab. Eine negative Beeinflussung aufgrund reduzierter gewässerdynamischer Prozesse ist ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die deutlich erhöhte Mindestwassermenge ebenfalls die Fließgeschwindigkeit ansteigt und echte Umlagerungsprozesse erst bei deutlich erhöhten Abflüssen > 2 – 3 MQ vorkommen werden. Hier trägt ebenfalls das an der „Unteren Argen“ typische Abflussregime bei, dass Pegel sehr schnell ansteigen und so deutlich öfter, als in der Tageswertstatistik ersichtlich, kurze Überwassersituationen eintreten. Die Regelung der Wasserkraftanlage ist bei stark ansteigendem Wasser langsamer, so dass die natürlichen Wasseranstiege auch in die Ausleitungsstrecke weitergegeben werden. In Summe sollte somit in erster Linie der Lebensraumgewinn für Jungfische ein merklicher Gewinn für die Natur sein.

Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage ist eine Änderung der Gewässerqualität der „Unteren Argen“ auszuschließen. Während der Umbauarbeiten werden die Gewässerschutzmaßnahmen eingehalten. Durch den verrohrten Oberwasser-Kanal kann einer Erwärmung bei niedriger Wasserführung während warmen Tagen entgegengewirkt werden.

Somit ergibt sich keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung im Wasserkörper der „Unteren Argen“.

Eine bedeutsame Änderung im Grundwasserhaushalt ist nicht zu erwarten.

- c) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist mit einer Betroffenheit der Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt zu rechnen, vgl. 2.2, 3.4, 3.7 Anlage 3 UVPG .

Durch strenge Auflagen im Planfeststellungsbeschluss wird die Wahrscheinlichkeit fischereiwirtschaftlicher Beeinträchtigungen der „Unteren Argen“ während der Bauphase minimiert. Fische im Baubereich werden im Vorfeld durch Elektrobefischung geborgen. Neben den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 1131 „Strömer“, und 1163 „Groppe“ gilt hier u. a. ein besonderer Schutz der „Seeforelle“, die zum Laichen aus dem Bodensee aufsteigt und für die die „Argen“ als Programmstrecke ausgewiesen ist.

Die Verfüllung des Oberwasserkanals greift in den Gewässerbestand ein. Da der Kanal zu Wartungszwecken nach Hochwasserereignissen unregelmäßig entleert wird, ist durch die Verfüllung des Kanals nur von einer geringen Beeinträchtigung des Fischlebensraums „Untere Argen“ auszugehen. Der dort nachgewiesene Biber, nutzt den Kanal ausschließlich als Frassplatz und wird ihm auch weiterhin als Frassplatz zur Verfügung stehen. Der Oberwasserkanal wird anschließend mit Arten des Weichholzgebüschs bestockt, so dass hier ein direkter Übergang zum Hangwald entsteht. Von der Verfüllung betroffen sind etwa 1.860 m² Wasserfläche. Durch die etwas abgesenkte Ausbildung zum Umland entsteht eine feuchte Senke auf welcher sich Auen- und Bruchwaldarten etablieren können. In diesem Schlauch sollen drei Tümpel (Amphibiengewässer) mit einer Fläche von je 5 m x 5 m oberhalb des Sägewerks angelegt werden. Bei der Verfüllung kommt es zum vereinzelt Rückschnitt entlang der Uferlinien. Fällungen sind nicht vorgesehen.

Durch das neue Querbauwerk sowie die Anlagen zum Fischschutz und der Fischdurchgängigkeit, ergibt sich im Vergleich zur bestehenden Anlage eine ökologische Verbesserung für Fische und andere aquatische Organismen. Das Geschiebeschütz ermöglicht einen verbesserten Geschiebetransport, was in der Mindestwasserstrecke die Strukturvielfalt und die Habitatqualität verbessert. Der neue Horizontalrechen stellt einen verbesserten Fischschutz dar. Die vom Bau des Fischpasses betroffene Gewässerfläche ist relativ kleinflächig und wird wieder naturnah ausgestaltet, so dass mit annähernd keinem Verlust an aquatischer Habitatfläche zu rechnen ist. Das neue, insgesamt niedrigere Stauziel sowie die Absenkung der Wassertiefe oberhalb des Wehres reduzieren die Fläche des von Sedimentation beeinträchtigten Gewässergrundes. Der beständig höhere Mindestwasserabfluss benetzt eine größere Uferfläche und bindet die Ufervegetation besser ans Uferfiltrat/Grundwasser an. Die erhöhte Ausleitungswassermenge reduziert die aktuelle Dynamik in der Mindestwasserstrecke bei kleineren Hochwasserabflüssen. Die gestaltungswirksame Kraft starker Hochwasserabflüsse bleibt weiterhin erhalten, was Pionierarten und an frische Kies- und Sandflächen angewiesene Arten weiter stützt. Zur

Dynamik in der Ausleitungsstrecke: Zukünftig wird das Mindestwasser an ca. 270 Tagen pro Jahr in der Ausleitungsstrecke relevant sein. Das Mindestwasser ist verglichen mit heute um min. 1 m³/s höher, bedeckt somit nahezu die komplette Gewässerbreite. Einzelne Regenereignisse werden zukünftig auch für einzelne Stunden zusätzlich über die genannten 90 Tage mit mehr Wasser hinaus Abflussdynamik in die Ausleitungsstrecke bringen. Umlagerungsprozesse finden jenseits 3 MQ statt, diese Abflüsse werden im statistischen Mittel an ca. 30 Tagen pro Jahr erreicht. Trotz der höheren Ausbauwassermenge werden sich diese Ereignisse in vergleichbarem Rahmen in der Ausleitungsstrecke auswirken. Die Auswirkungen der Bauarbeiten am Gewässer beschränken sich auf die unmittelbare Umgebung der Wehranlage und der Wiedereinleitung. Die Maßnahmen finden größtenteils auf benutztem Betriebsgelände statt. Die „Untere Argen“ ist in diesem Bereich bereits durch bestehende Anlagen (Wehr, Kanal und Sägewerk) vorbelastet. Durch die Errichtung der Anlagenteile wird in das Gewässer nur geringfügig während der Bauphase (siehe oben) eingegriffen. Die Wasserführung wird durch die geplante Mindestwassermenge in der Ausleitungsstrecke erhöht. Ein negativer Einfluss auf das Umland wird nicht erwartet.

In und entlang der „Untere Argen“ bilden Wassermoose lückenhafte Polster Lebensraumtyp (LRT 3260). Sie finden sich in- und außerhalb der Ausleitungsstrecke. Die von Wassermoose gebildete aquatische Vegetation wird durch die Änderung im Aufstau kaum negativ beeinträchtigt und die deutlich erhöhte Mindestwassermenge in der Ausleitungsstrecke gefördert. Entlang der Ufer bilden Auengehölzstreifen (LRT 3240 und LRT 91E0) sowie Hochstaudenfluren einen Vegetationsgürtel. Die Vegetation ist durch die Änderung der Stau- und Abflussverhältnisse sowie die Fällung von etwa 149 m² Auwald betroffen. Die geänderte Wasserführung stellt für die entlang des Ufers (in der Wasserwechselzone) wachsenden Gehölze keine erhebliche Veränderung dar. Sicherlich werden einzelne Pflanzen gefördert und andere beeinträchtigt. Der Auwald bleibt als solcher erhalten und seltene Arten wie die auf Hochwasserereignisse angewiesene Lavendelweide finden auch zukünftig durch die Kraft des Wassers erzeugte frische Uferanrisse, da die Hochwässer weiterhin ungebremst durch die Mindestwasserstrecke fließen.

Die gerodeten Waldflächen werden nach Abschluss der Arbeiten wiederbepflanzt oder in der Nähe des Vorhabens ersetzt.

Die Erhöhung des Mindestwasserabflusses sowie die Weitergabe von Geschwemmsel direkt unterhalb des Stauwehrs und die Schaffung der Durchgängigkeit wirken sich positiv auf den Lebensraum der „Unteren Argen“ aus. Die Verfüllung des zeitweise entleerten Oberwasserkanals stellt nach Einschätzung einen geringfügigen Verlust dar.

- d) Bei der Umsetzung des Vorhabens könnte das Schutzgut Mensch betroffen sein, vgl. 2.2, 3.4, 3.7 Anlage 3 UVPG. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch könnte durch Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigung, Beeinträchtigungen von Luft, Wasser und Boden verursacht werden. Während der Bauphase sind bei Einhaltung der entsprechenden Gesetze, Regelwerke und Richtlinien (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, DVGW Regelwerk (Arbeitsblatt W 101 Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Bundesbodenschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz und Bundesimmissionsschutzgesetz, etc. keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die Baustelle wird ein Sicherungskonzept erstellt, das auch die einzuleitenden Maßnahmen nach Unfällen regelt.

Baubedingte Geräuschbelästigungen sind möglichst zu vermeiden. Betriebsbedingte Geräusche treten nur in geringem Umfang auf. Die bestehende Wasserkraftanlage ist mit ca. 2 m³/s ausgebaut. Bisher muss eine Mindestwassermenge von 0,6 m³/s abgegeben werden. Alles Wasser über ca. 2,6 m³/s fließt über die Wehranlage ab und verursacht einen Schallpegel. Die durchschnittliche Niedrigwassermenge am Standort von etwas über 2 m³/s wird somit an vielen Tagen im Jahr überschritten. Mit zunehmender Wassermenge über die Wehranlage steigt der Schallpegel an. Zukünftig soll die beantragte Wassermenge ca. 10 m³/s verarbeitet werden, das Mindestwasser in die Ausleitungsstrecke soll ca. 1,6 m³/s betragen. Zukünftig wird die Mindestwasserabgabe über eine neue Fischrampe abgegeben werden. Durch die neue Fischrampe wird die Energie über eine längere Strecke abgebaut, der lokale maximale Schallpegel wird sich somit reduzieren. Auch zukünftig wird die Lärmemission mit zunehmendem Wasser über die Wehranlage ansteigen. Dies wird jedoch im statischen Mittel nur an ca. 90 Tagen pro Jahr der Fall sein. Heute wird das Wasser über einen Oberwasserkanal mit freiem Wasserspiegel zugeführt. Zukünftig erfolgt die Zuleitung über eine unterirdische Rohrleitung. Folglich sinkt der Geräuschpegel resultierend aus der Wasserzuführung. Das bisherige Krafthaus beinhaltete ein Getriebe zur Übersetzung zum Generator. Die neue Anlage sieht eine direkte Kopplung vor. Der Betrieb mit Getriebe wird als laut wahrgenommen. In Konsequenz sinkt der Geräuschpegel von ca. 92 dBA auf zukünftig 77 dBA (Erfahrung aus anderen Anlagen). Außerhalb des geschlossenen Turbinenhauses wird kein Betrieb wahrnehmbar sein. Das betroffene Gebiet wird von der bestehenden Wasserkraftanlage und von dem Sägewerk benutzt. Die Zufahrt zum Wehr und zum Krafthaus erfolgt durch den bestehenden Schotterweg zum Sägewerk. Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung des Gebietes (d.h. für das Sägewerk) sind nur während der Bauzeit zu erwarten. In der Umgebung der Wasserkraftanlage befinden sich einige Wohngebäude. Das nächstgelegene Gebäude liegt ca. 30 m entfernt. Der direkte Vorhabenbereich berührt keine Wohnbebauung. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg, zugänglich.